

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2006

Nr. 2006/1170

KR.Nr. A 057/2006 (DDI)

**Auftrag Fraktion SVP: Neue Munition für den ordentlichen Einsatz der Polizei (16.05.2006);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Polizei Kanton Solothurn auch für ihren ordentlichen Einsatz (Alltag) durch Munition mit kontrollierter Expansionswirkung auszurüsten.

2. Begründung

Heute verfügt das Solothurner Polizeikorps für den täglichen Einsatz über Munition mit Vollmantelgeschossen. Diese Munition hat sich in Notfällen wiederholt als unzweckmässig erwiesen. Namentlich der Fall von Bex (VD) ist vielen in Erinnerung geblieben: Dort hat ein Automobilist, der von zwei Polizisten kontrolliert wurde, das Feuer auf die Beamten eröffnet. Einer der beiden Polizisten konnte zurück schießen. Im Verlauf der Schiesserei gab der Polizist 13 Schüsse auf den Angreifer ab. Er traf diesen elf Mal. Doch der Angreifer schoss trotz seiner zahlreichen Verletzungen weiter. Er tötete den einen Polizisten und verwundete den anderen schwer. Dieses tragische Ereignis ist darauf zurückzuführen, dass die heute gebräuchliche Polizeimunition nicht «mannsstoppend» wirkt. Sie durchschlägt getroffene Körperteile, ohne auf ihrer Bahn durch den Körper Energie freizusetzen. Hingegen ist die heutige Polizeimunition gefährlich für alle Personen, die sich hinter der Zielperson aufhalten (fatal bei Schusswaffeneinsätzen in Altstädten, auf Brücken oder in Unterführungen, wo Unbeteiligte nicht ausweichen können).

Angesichts dieser Mängel und Nachteile der bestehenden Polizeimunition wurde eine neue, mit sogenannter kontrollierter Expansionswirkung, entwickelt. Die neuen Projektile decken genau das Bedürfnis der Polizei in ihrem Arbeitsalltag ab. In Deutschland hat man mit diesem Typ Munition bereits sehr positive Erfahrungen gemacht, ohne dass diese etwa einen Einfluss auf die Häufigkeit des Schusswaffeneinsatzes durch die Polizei gehabt hätte.

Gemäss einem Artikel von Robin Coupland und Dominique Loyer, der in der Nr. 849 der Revue internationale de la Croix-Rouge vom 31. März 2003, S. 135–142, erschienen ist, entsprechen diese Projektile auch den humanitären Anforderungen. Die ballistischen Tatsachen zeigen, dass sich der Einsatz von Teilmantelgeschossen durchaus mit massvoller Gewaltanwendung vereinbaren lässt. Die ballistischen Analysen der Wunden und die Vorteile erklären, dass der Einsatz von Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschossen zur Repression von Kriminalität der Fachleute des Völkerrechts nicht sonderlich beunruhigt.

Leider ist die Bewaffnung gewalttätiger Krimineller derjenigen der Polizei immer häufiger überlegen. Und dies vor allem im Alltag. Mit der geforderten Massnahme kann die Sicherheit der solothurnischen Polizisten wesentlich verbessert werden. Da die neue Munition üblicherweise beim ersten Tref-

fer «mannsstoppend» wirkt, ist sie zum Schutz nicht nur des Sondereinsatzkommandos, sondern auch im Polizeialltag, bestens geeignet.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorteile der neuen Munition

Zweifellos weist diese neue Munition Vorteile auf: Der tragische Vorfall in Bex hätte sich kaum ereignet, denn die Expansionswirkung der sogenannten mannstoppenden Munition erhöht die Wahrscheinlichkeit, die getroffene Person wirksam an der Abgabe (weiterer) Schüsse zu hindern; für die betroffenen Polizeiangehörigen vermindert sich dadurch die Gefahr ernsthafter Verletzungen.

Ausserdem weist die neue Munition aufgrund einer anderen Wirkungsweise ein weit geringeres Risiko für unbeteiligte Dritte auf: Solche Geschosse werden beim Auftreffen auf den Körper der erstgetroffenen Person deformiert, es wird mehr Energie auf diesen übertragen und das Geschoss verliert rascher an Geschwindigkeit als dies bei der herkömmlichen Munition der Fall ist. Für unbeteiligte Personen besteht dadurch ein erheblich geringeres Gefährdungspotential. Erfahrungen in Deutschland, wo heute flächendeckend leicht deformierende Munition verwendet wird, und von Sondereinheiten in der Schweiz bestätigen dies.

3.2 Bedenken gegenüber der neuen Munition

Zunächst ist zu prüfen, ob die neue Munition überhaupt zulässig ist, denn das Völkerrecht verbietet Deformationsgeschosse für Gewehre (sog. Dum-Dum-Geschosse). Diese weisen ein viermal höheres Verletzungspotential auf als die für die Dienstpistole der Korpsangehörigen vorgesehene Munition, bei der sich das Projektil nach dem Eindringen nur leicht deformiert.

Ausserdem richtet sich der Schusswaffengebrauch der Polizei Kanton Solothurn, unabhängig von der verwendeten Munition, nach § 39 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) sowie nach den §§ 17 und 18 des Dienstreglements für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991 (DR, BGS 511.12): In Notwehr, zur Leistung von Notwehrhilfe und wenn die dienstliche Aufgabe nicht anders als durch Waffengebrauch erfüllt werden kann, darf die Waffe eingesetzt werden. Dabei ist stets die Verhältnismässigkeit zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass die Schwere des Eingriffs in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen muss.

Die neue Munition beeinträchtigt die Handlungsfähigkeit der getroffenen Person wirksamer und führt meist zu schwerwiegenderen Verletzungen als die bislang verwendete Munition. Die Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit dürfte demnach dazu führen, dass beim Einsatz der neuen Munition eine grössere Zurückhaltung zu üben ist.

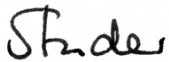
3.3 Die Haltung der KKJPD

Anlässlich der Frühjahrsversammlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) vom 6. April 2006 wurde u.a. auch über die neue Munition debattiert und die Empfehlung abgegeben, sie als polizeiliche Dienstmunition schweizweit einzuführen. Wegen des erwähnten völkerrechtlichen Verbots erfolgte die Empfehlung allerdings unter dem Vorbehalt, dass die von den polizeilichen Fachgremien ausgewählten Munitionstypen von den zuständigen Bundesbehörden als völkerrechtskonform anerkannt werden.

Unseres Erachtens ist es sinnvoll, erst nach Vorliegen dieses Resultats zu entscheiden, ob der Kanton Solothurn der Empfehlung der KKJPD folgt. Aus diesem Grund beantragen wir, den Auftrag für nicht erheblich zu klären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn
Amt für öffentliche Sicherheit
Stadtpolizeien (3)
Aktuarin Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat